

7. Beeinträchtigung von Grundrechten des Beschwerdeführers durch § 217

Im Folgenden gehe ich auf die mir durch das Grundgesetz garantierten Grundrechte ein, die nun durch § 217 StGB beschränkt oder verletzt werden, und erläutere, worin die Beschränkung oder Verletzung besteht.

7.1 Verstoß gegen Art. 1 (1) GG (Achtung und Schutz der Menschenwürde)

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Nachdem die Ärztekammer Nordrhein es mir durch § 16 ihrer Berufsordnung so gut wie unmöglich gemacht hat, in Düsseldorf und Umgebung einen ärztlichen Suizidhelfer zu finden (s. 3.2), nimmt mir § 217 StGB nun auch noch die Möglichkeit, professionelle Suizidhilfe durch eine überregional agierende Suizidhilfe-Organisation oder einen überregional tätigen kompetenten Einzelhelfer zu erhalten. Dadurch habe ich praktisch keine Möglichkeit mehr, beim Suizid so unterstützt zu werden, dass ich auf schnelle, sichere, schmerzlose, mich nicht entwürdigende oder übermäßig ängstigende oder andere Menschen gefährdende oder schädigende Weise mein Leben beenden kann. Ich kann auch nicht mehr vorbereitend darauf hinwirken, dass mir eine solche Hilfe im Notfall tatsächlich gewährt wird.

Mir am Ende meines Lebens bei Bestehen eines wohlüberlegten Suizidwunschs durch § 217 die Würde zu nehmen, indem mir durch das Verbot organisierter Suizidhilfe der Zugang zu einer humanen Form des Sterbens weitgehend versperrt wird, verstößt gegen Art. 1,1 GG.

Wahrscheinlich werde ich durch § 217 eines Tages gezwungen, mich entweder selbst und ohne seriöse und professionelle Hilfe umzubringen oder unter Bedingungen weiterzuleben, die sowohl mit meinen eigenen als auch mit den staatlichen Vorstellungen von Würde nicht vereinbar sind.

Im von Prof. Hermann von Mangoldt et al. herausgegebenen Kommentar zum GG schreibt Prof. Christian Stark (Bd.1, S. 36): „Die Würdegarantie verlangt nur, dass der Mensch vor extremsten Belastungen geschützt wird, die den Kern seines Menschseins angreifen.“

Es steht außer Zweifel, dass lang anhaltende qualvolle Zustände, wie sie nicht selten vor dem Tod auftreten, zu den extremsten Belastungen gehören und den Kern des Menschseins angreifen. Der Staat hat bisher nicht daran mitgewirkt, dass es Menschen erleichtert wird, solchen qualvollen Zuständen durch einen assistierten Suizid zu entfliehen. Darin erkenne ich einen Mangel an Fürsorge für seine Bürger, wobei ich einräume, dass der genannte Angriff auf die Menschenwürde bisher nur von der Natur und nicht vom Staat ausging, und der Staat sich – leider – nie zur Suizidhilfe selbst verpflichtet hat.

Durch § 217 ergibt sich eine völlig neue Situation insofern, als sich der Staat eingetreten, dass der Staat mir gegenüber nicht achtend und schützend verhält, sondern meine Freiheit einschränkt und mir eine kompetente Suizidhilfe so gut wie unmöglich gemacht hat und mich bei einem Suizidwunsch zu einem mich extrem belastenden laienhaften Suizid oder zu einem mich extrem belastendem Weiterleben zwingt. Ich werfe dem Staat daher vor, dass er durch § 217 meine Würde am Lebensende verletzt. Es gehört zum Wesen des Menschen, dass er im Unterschied zum Tier in der Lage ist, sein Leben durch Suizid zu beenden. Fortschritten der Medizin ist zu verdanken, dass es heute möglich ist, dass Menschen ihr Leben mithilfe geeigneter verschreibungspflichtiger Medikamente auf humane Weise zu beenden. Demgegenüber hat der Staat nicht das Recht, einen mündigen Bürger an einem solchen sanften Suizid zu hindern. Weil dem Staat der für notwendig gehaltene Schutz des Rechts von Bürgern vor einer subtilen

Verleitung zum Suizid wichtiger ist als das Recht, Art und Zeitpunkt des Todes – wenn möglich - frei zu bestimmen, macht er mich zum bloßen Objekt staatlicher Gewalt. Der Staat bedroht meine Würde durch gesetzlich ausgeübten Zwang zum Weiterleben gegen den eigenen Willen oder zu einem Suizid unter Verwendung einer fürchterlichen Methode. Ein derartiger Zwang ist in einer liberalen Demokratie nicht zumutbar.

Wie schon in 4.5 ausgeführt, zählt es für 79 Prozent der Deutschen „zur Menschenwürde, als leidender oder sterbender Mensch selbst über Todesart und Todeszeitpunkt bestimmen zu können“.

7.2 Verstoß gegen Art. 2 (2) GG (Unveräußerliche Menschenrechte)

„Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

Laut Kommentar zum GG von Jarass und Pieroth (2016) sind bei der Auslegung und Anwendung der Grundrechte die Menschenrechte zu berücksichtigen (BVerfGE 128, 326/369). Das Recht, über Art und Zeitpunkt des Todes selbst zu bestimmen, ist ein in Art. 8 der EMRK enthaltenes Menschenrecht: „Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung ist das Recht einer Person zu entscheiden, wie und zu welchem Zeitpunkt ihr Leben beendet werden soll, vorausgesetzt, sie kann ihren Willen frei bilden und entsprechend handeln – Teil des Rechts auf Achtung ihres Privatlebens i.S. von Art. 8 EMRK.“ (EGMR NJW 2011, 3773, Haas/Schweiz)

§ 217 StGB scheint gegen das Menschenrecht auf Achtung des Privatlebens zu verstoßen. Ich bitte das Gericht daher zu prüfen, inwieweit § 217 StGB diese Norm oder andere Normen des europäischen Rechts verletzt.

7.3 Verstoß gegen Art. 2 (1) GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit)

„Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Wenn ich mein Leben durch Suizid beende, kann ich meine Persönlichkeit zwar nicht weiter entfalten, aber der Akt des Suizids selber ist noch ein wesentlicher Ausdruck meiner Persönlichkeit. Diese Handlung am Ende meines Lebens wäre für mich von extremer Bedeutung, da sie mir weiteres - evtl. langes und schweres - Leiden ersparen würde. Zur freien Entfaltung meiner Persönlichkeit gehört das Recht, mit einem erfahrenen Suizidhelfer oder einer Suizidhilfe-Organisation Suizidhilfe zu vereinbaren und eventuell in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht wird durch § 217 StGB weitgehend aufgehoben, obwohl mein Suizid nicht gegen Rechte anderer, das Grundgesetz oder das Sittengesetz, das in Hinblick auf den Suizid in Deutschland nicht existiert, verstoßen würde.

7.4 Verstöße gegen Art. 2 (2) Satz 1 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit)

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“

a) „Jeder hat das Recht auf Leben“

Ich möchte ein langes und schweres Leiden vor dem Tod, z.B. durch Bettlägerigkeit ohne Aussicht, das Bett noch einmal lebendig verlassen zu können, unbedingt vermeiden und würde mich

deshalb voraussichtlich für einen Suizid entscheiden. Da mir wegen § 217 die von mir ganz klar bevorzugte Methode des ärztlich assistierten Suizids mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zur Verfügung stehen wird, werde ich den Suizid nicht mehr in stark geschwächten Zustand durchführen können und deswegen gezwungen sein, die Selbsttötung vorzeitig, d.h. solange ich noch einigermaßen bei Kräften bin, vorzunehmen. Dadurch nimmt mir § 217 Lebenszeit, was mit meinem Grundrecht auf Leben nicht vereinbar ist.

b) „Jeder hat das Recht auf ... körperliche Unversehrtheit.“

Der BGE hat sich für einen Ausbau von Hospizen und Palliativmedizin ausgesprochen. Auf derartige Angebote werde ich aber nicht zurückgreifen wollen, da ich in entsprechende Zustände erst gar nicht kommen und ihnen voraussichtlich durch Suizid entfliehen möchte. § 217 steht in Widerspruch zur Selbstverpflichtung des Staats, sich für die körperliche Unversehrtheit seiner Bürger einzusetzen. Denn die Bestimmung ist ja geeignet, mich durch ihren Zwang, bei einem Suizidwunsch einen gewaltsamen Suizid auszuführen oder weiter zu leben, Zuständen extremen körperlichen und psychischen Leidens auszuliefern. Diese Betrachtungsweise ist zwar ungewöhnlich, beschreibt aber realitätsnah ein neues und schwerwiegendes Problem, das durch § 217 verursacht wird, weil dieses Gesetz es mir und vielen anderen Menschen praktisch unmöglich macht, ein schweres körperliches und psychisches Leiden am Ende des Lebens durch einen assistierten Suizid zu vermeiden.

7.5 Verstoß gegen Art. 2 (2) Satz 2 GG (Freiheit der Person)

„Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

§ 217 StGB schränkt schon gegenwärtig meine Handlungsfreiheiten ein, wird mir doch unmöglich gemacht, mit einem erfahrenen Suizidhelfer oder eine Suizidhilfe-Organisation zu verabreden, mir zu helfen, wenn ich mein Leben durch Suizid beenden möchte. Ich muss deshalb seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Angst leben, bei Bedarf keine kompetente Suizidhilfe erhalten zu können und durch § 217 gezwungen zu sein, entweder gegen meinen Willen weiter zu leben und zu leiden oder mich gar auf eine grausame Weise umzubringen.

§ 217 StGB schränkt ferner im Falle einer eigenen wohlüberlegten aktuellen Suizidabsicht meine Handlungsfreiheit in gravierender Weise ein, da er mich der bisherigen Möglichkeit beraubt, Suizidhilfe durch einen erfahrenen Suizidhelfer oder eine Suizidhilfe-Organisation zu erhalten.

Obwohl der von mir prinzipiell in Betracht gezogene assistierte Suizid für mich ein extrem wichtiger Teil meiner Handlungsfreiheit wäre und nicht gegen allgemein anerkannte Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstoßen würde, hat der Staat mir durch § 217 diese Freiheit mit großer Wahrscheinlichkeit vollständig genommen. Dies ist nicht zumutbar.

7.6 Verstoß gegen Art. 3 (1) GG (Gleichheit vor dem Gesetz)

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

Die negativen Folgen des § 217 treffen ausschließlich Menschen, zu deren Weltanschauung es gehört, den Suizid nicht grundsätzlich abzulehnen. Wer den Suizid grundsätzlich ablehnt, wird nicht durch § 217 in seinen Freiheitsrechten eingeschränkt. Eine Ungleichbehandlung aufgrund der Weltanschauung verbietet explizit Art. 3 (3) Satz 1 (s. folgender Abschnitt).

7.7 Verstoß gegen Art. 3 (3) Satz 1 GG (Negative Religionsfreiheit)

„Niemand darf wegen ... seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

In Deutschland hat es seit den 60er-Jahren einen starken Trend zur Säkularisierung gegeben. Damit einhergehend sind religiöse Normen für einen großen Teil der Bevölkerung weniger wichtig oder unwichtig geworden. In der Einleitung zum Buch „Religion und Politik im vereinigten Deutschland. Was bleibt von der Rückkehr des Religiösen?“ (Springer 2013) schreiben der Religionssoziologe Prof. Dr. Gert Pickel und der Politikwissenschaftler PD Dr. Oliver Hidalgo:

„Die Zeiten, als die Kirchen auf eine breite Verankerung christlicher Glaubensinhalte und sozialetischer Überzeugungen zurückgreifen konnten, scheinen jedenfalls endgültig vorbei, was die spontane Legitimität gesellschafts- politischer Vorschläge von dieser Seite selbstredend untergräbt. Auf dem Prüfstand steht also nicht weniger als die soziale und politische Präsenz von Religionen und Kirche in Deutschland im Ganzen.“ (S. 9) „So hat man es trotz weitreichender Säkularisierungsprozesse in den letzten vierzig Jahren in Deutschland beileibe noch nicht mit einer säkularen Gesellschaft zu tun. Dies belegen auch die hartnäckigen (und rechtlich festgeschriebenen) Zusammenarbeitsstrukturen zwischen den großen christlichen Kirchen und dem deutschen Staat, die nach wie vor recht ungefährdet existieren.“ (S. 18)

Es ist mit Artikel 3, Abs. 3, Satz 1 GG nicht vereinbar, dass ich wegen meines Unglaubens und meiner religiösen und politischen Anschauungen benachteiligt werde. Der – wie von mir in Abschnitt 2 belegt - in erheblichem Maße religiös motivierte § 217 schränkt hauptsächlich die Freiheit von Menschen ein, die eine konservativ-religiöse Ablehnung des Suizids (wie sie von den Kirchen sowie jüdischen und islamischen Gelehrten vertreten wird) nicht teilen. Wer aufgrund von konservativ-religiösen Einstellungen den Suizid oder zumindest die auf Wiederholung angelegte Suizidhilfe grundsätzlich ablehnt, hat unter § 217 nicht zu leiden und wird gegenüber anderen Bürgern bevorzugt, da er die freiheitseinschränkende Folgen des § 217 nicht zu tragen hat. Potentiell durch

§ 217 in seinen Grundrechten nach Artikel 1 und 2 GG beeinträchtigt wird nur, wer - wie ich selbst - weniger strenggläubig oder ungläubig ist und auch sonst keinen religiösen oder weltanschaulichen Grund hat, angebotener organisierter Suizidhilfe grundsätzlich ablehnend gegenüber zu stehen und diese eventuell in Anspruch nehmen möchte.

§ 217 diskriminiert mich aufgrund meiner nicht-religiösen humanistischen Weltanschauung, wonach organisierte Suizidhilfe bei mündigen Bürgern prinzipiell möglich sein sollte, um menschliches Leiden zu mindern. Dieses Gesetz macht es mir mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmöglich, im Falle eines wohlüberlegten Suizidwunsches so zu sterben, wie ich es als nicht-gläubiger Mensch für mich in großer Not für am besten halte. Ich muss befürchten, durch § 217 zu einem – konservativ-religiösen Moralvorstellungen entsprechenden – langsamen Sterben unter palliativmedizinischer Begleitung oder zu leidvollen oder sogar qualvollen Sterben oder zu einem Suizid durch rohe Gewalt gezwungen zu werden.

7.8 Verstoß gegen Art. 19 (1) GG (Nennung des eingeschränkten Grundrechts)

„Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.“

§ 217 verletzt mir zustehende Grundrechte nach Art. 1, 2, 3, 19 und 38, ohne diese im Gesetzestext oder wenigstens in der Begründung des Gesetzes zu nennen. Soweit diese und weitere Einschränkungen von Grundrechten auch spezialisierte Suizidhelfer betreffen, sind sie offensichtlich, und es ist deshalb überflüssig, sie im Gesetz zu nennen. Anders ist es jedoch bei den schwerwiegenden Einschränkungen von Grundrechten der schon vorhandenen oder potentiellen Klienten von professionellen Suizidhelfern.

In ihrem Kommentar zum GG schreiben die Professoren Hans Jarass und Bodo Pieroth:

„Das förmliche Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt oder dazu ermächtigt, muss gem. Abs. 1 S.2 darauf hinweisen, dass das betreffende Grundrecht eingeschränkt wird. Dieses Zitiergebot soll dafür sorgen, dass nur wirklich gewollte Eingriffe vorgenommen werden und „der Gesetzgeber über die Auswirkungen für die betroffenen Grundrechte ... Rechenschaft ablegt“ (BVerfGE 120, 274/343; 85, 386/403f; 113, 348/366; Dreier DR 19); Abs. 1 S.2 besitzt eine „Warn- und Besinnungsfunktion“ (BVerfGE 129, 208/237; 130, 1/29; de Wall FH I, II 43).“ (14. Aufl., S. 484)

Leider war der Bundestag bei seinen Debatten zur Sterbehilfe, die schließlich zu § 217 geführt haben, so intensiv mit Selbsterfahrung, religiösen Bekenntnissen, Empörung über das angebliche Geschäft mit dem Tod samt angeblicher Verleitung zum Suizid, Forderungen nach mehr Palliativmedizin und Hospizen, dem extremen SDE und ungeeigneten Gesetzentwürfen (Hintze et al. und Künast et al.) zur Behebung der von zehn Landesärztekammern hervorgerufenen Probleme beschäftigt, dass zu wenig von den mit Sicherheit zu erwartenden negativen Folgen des § 217 die Rede war. Es fehlte an „Besinnung“ und einer zusammenhängenden, klaren Kritik an der Freiheits- und Demokratiefeindlichkeit des § 217. Eine Berücksichtigung von Art. 19,1 Satz 2 im Gesetz und in dessen Begründung hätte dem deutschen Volk evtl. dieses hoch problematische „Anti-Kusch-Gesetz“ erspart.

7.9 Verstoß gegen Art. 19 (2) GG (Antasten des Wesensgehalts eines Grundrechts)

„In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“

§ 217 missachtet massiv die durch Artikel 1 geschützte und für unantastbar erklärte Menschenwürde dadurch, dass organisierte Suizidhilfe nicht mehr angeboten werden kann, und ich dadurch gegen meinen Willen in Zustände geraten kann, die mit meiner Vorstellung der eigenen Menschenwürde nicht vereinbar sind: z.B. permanente Bettlägerigkeit ohne Aussicht auf Besserung; schwere, andauernde Beeinträchtigung der Grob- oder Feinmotorik; andauernde Verwirrtheit oder Aggressivität im Sinne einer Persönlichkeitsstörung; Demenz; permanente, nicht ausreichend therapierbare Schmerzen; häufig auftretende Störungen wie Übelkeit, Atemnot, Einnässen, Einkoten, Stuhlerbrechen; vollständiger oder weitgehender Verlust des Hörens oder Sehens; Unfähigkeit zu schlucken; allgemeine und andauernde Hilflosigkeit; Kombinationen solcher Beeinträchtigungen. Dass mir unter solchen Umständen dann weiterhin vom Staat Würde zuerkannt wird, hebt mein objektiv vorhandenes und subjektiv empfundenes Elend nicht auf. Die Jahre, Monate oder Wochen vor dem Tod sind oft die schlimmste oder einzige wirklich schlimme Zeit im Leben eines Menschen. Ein Gesetzgeber, der mich durch § 217 zwingt, diese Phase zu durchleiden oder mich auf eine entsetzliche Weise umzubringen, verstößt gegen den Kern der Menschenwürde, zu dem in einem freiheitlichen Staat das Recht gehört, im Notfall zu entscheiden, wie und wann das eigene Leben beendet werden soll.

Zur Menschenwürde gehören Grundrechte wie sie in Artikel 2 genannt werden. Wie oben beschrieben, schränkt § 217 die Handlungsfreiheit und Entwicklung der Persönlichkeit an besonders empfindlicher Stelle so massiv ein, dass sie in ihrem Wesen verletzt werden.

Außerdem wird Art. 38 (1) durch § 217 in seinem Wesen verletzt, weil der Gesetzgeber nicht die Interessen des zur organisierten Suizidhilfe überwiegend liberal eingestellten Volkes, sondern hauptsächlich die der beiden großen Kirchen und konservativer Ärzte vertreten hat.

Ebenfalls in seinem Wesen verletzt wurde Art. 19 (1), indem er ignoriert wurde.

7.10 Verstoß gegen Art. 33 (3) Satz 2 GG (aus einer Weltanschauung erwachsender Nachteil) **„Niemand darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.“**

Ich teile nicht den Glauben konservativer Juden, Christen und Muslime, dass das Leben des Menschen ein unverfügbares „Geschenk Gottes“ ist, das nicht durch Suizid beendet werden darf, sondern vermute, dass ich ein Produkt einer langen, komplizierten und im Prinzip mitleidlosen Evolution bin, bei der das Sterben oft mit schwerem Leiden einhergeht. Kirchliche Lehren sind für mich hinsichtlich der Frage, wie ich mein Leben beenden möchte, irrelevant. § 217 verstößt gegen das oben zitierte Grundrecht, indem er ausschließlich Menschen in ihrer Handlungsfreiheit einschränkt, die wie ich selbst nicht die religiös begründete Einstellung der Kirchen zum Suizid und zur organisierten Suizidhilfe teilen.

7.11 Verstoß gegen Art. 38 (1) GG (Abgeordnete sind Vertreter des ganzen Volkes) **„Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages ... sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“**

Nach Art. 140 GG bzw. 137 (1) WRV besteht keine Staatskirche. Bei den Lesungen und Abstimmungen zur Sterbehilfe konnte man aber bei vielen Abgeordneten den Eindruck haben, Kirche und Staat würden eine Einheit bilden. Beim § 217 ging die Staatsgewalt zwar gemäß Art. 20,2 Satz 1 GG formell vom Volk bzw. dessen gewählten Abgeordneten aus, tatsächlich aber in erster Linie von den Kirchen, konservativ-christlichen Abgeordneten und medizinischen Lobbygruppen (mit zum Teil deutlich christlicher Einfärbung). Die Mehrheit des Volks hat sich hingegen seit vielen Jahren immer wieder dafür ausgesprochen, dass (ärztliche) Suizidhilfe erlaubt ist (s. 4.5).

Ich begrüße, dass sich der Vizepräsident des Bundesverfassungsgericht, Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, zur negativen Religionsfreiheit vor katholischen Studenten wie folgt geäußert haben soll: „Die derzeitige Debatte im Bundestag gehe darum, ob jede Sterbehilfe unter Strafe gestellt werden oder der individuellen Entscheidung freigegeben werden solle. Dabei könne der religiöse Aspekt sie nicht einschränken, da die Religionsfreiheit als Schutz individueller Überzeugung einen generellen Zwang für andere nicht zulasse.“

<http://bit.ly/2aCIYVJ> 4.5.2015

Leider sind die meisten Abgeordneten nicht dieser Auffassung gefolgt. Obwohl sie – wie das GG explizit feststellt – nicht an Aufträge und Weisungen gebunden sind, haben sie mehrheitlich genau das gemacht, was Kirchen- und etliche konservative Arztfunktionäre von ihnen verlangt haben (s. Abschnitte 2 und 3). Ich werfe diesen Abgeordneten nicht vor, dass sie gegen ihr Gewissen gehandelt haben, habe aber in Abschnitt 2 belegt, dass ihr Abstimmungsverhalten stark davon abhängig war, ob sie sich zu einer der beiden großen Kirchen bzw. zum

Islam bekennen. Es ist anzunehmen, dass das Gewissen vieler Abgeordneter stark von deren religiöser Sozialisation geprägt wurde, und auf diesem Weg religiöse Überzeugungen in das Gesetzgebungsverfahren eingeflossen sind.

Es ist offensichtlich, dass die durch § 217 StGB ausgeübte Gewalt nicht vom Volk ausgegangen ist, und die Abgeordneten des Bundestags bei diesem Gesetz nicht das Volk repräsentiert haben. § 217 verstößt gegen Art. 38 (1) GG und ist aus meiner Sicht schon allein aus diesem Grund verfassungswidrig.

Obiger Text ist ein Auszug aus der Verfassungsbeschwerde (2 BvR 2507/16) von Wolfgang Klosterhalfen gegen § 217 StGB. Den Text dieser Beschwerde finden Sie von dieser Seite aus: www.reimbibel.de/217.htm .